

STATUTEN des Vereins unicum:mensch

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "unicum:mensch".
- (2) Sitz des Vereins ist Salzburg.
- (3) Die Aktivitäten des Vereins erstrecken sich auf die ganze Welt. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Verein versucht, an der Verwirklichung einer menschlicheren Gesellschaft mitzuarbeiten und einen Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten; er stellt dafür Wissenschaft und akademische Praxis in seinen Dienst. Der Verein bemüht sich um einen Brückenschlag zwischen Universität und humanitärer Praxis.
- (2) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und erwirbt Mittel ausschließlich zur Verwirklichung des Vereinszweckes; er darf keine Schulden machen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Die ideellen Mittel sind:
 - a) Wissenschaftlich fundierte Aufklärung, Reflexion und Kritik im Rahmen von Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Tagungen, Bildungsarbeit usf.
 - b) Publikationen und Armutsforschung im Sinne des Vereinszweckes
 - c) Kooperation mit anderen NGOs und anderen relevanten Einrichtungen
 - d) Konkrete Projekte, vor allem zur Armutsbekämpfung im weitesten Sinn (Entwicklung und Durchführung)
 - e) Der Unterhalt einer Vereinshomepage
- (3) Als materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dienen:
 - a) Gründungsbeiträge und Mitgliedsbeiträge
 - b) Geschenke, letztwillige und sonstige freiwillige Zuwendungen
 - c) Subventionen
 - d) Nutzung universitärer Infrastruktur und anderer Netzwerke zur Verfolgung des Vereinszweckes
 - e) Sonstige Einkünfte

§ 4 Internationale Kontakte

Durch Beschluss des Präsidiums kann der Verein umfassenderen internationalen Vereinigungen korporativ beitreten, sofern deren Ziele gesetzlich erlaubt sind, der Zielsetzung von unicum:mensch entsprechen und der Förderung von Kontakten mit dem Ausland dienen.

§ 5 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Ordentliche Mitglieder verpflichten sich, an den Aktivitäten des Vereins nach Möglichkeit und Gegebenheit teilzunehmen und die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie entrichten den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. In besonderen Fällen oder für bestimmte Personengruppen kann das Präsidium einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festsetzen.
- (3) Fördernde Mitglieder können jene natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein zur rascheren und wirksameren Erfüllung des Vereinszwecks mit finanziellen Beiträgen zu unterstützen. Die diesbezüglichen Mindestanforderungen setzt die Generalversammlung fest (§ 8 Abs 4, § 14 Abs 7).
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Präsidiums durch Beschluß der Generalversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Ziele des Vereins Verdienste erworben haben.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Über Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit. Es kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

(2) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann durch das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit verliehen werden. Die Leistung der Erfordernisse gemäß § 5 Abs 3 verschafft keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme als förderndes Mitglied.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch die Generalversammlung. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von jedem ordentlichen Mitglied an das Präsidium gerichtet werden.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des zuständigen Gremiums nach Abs 1 bis 4.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei natürlichen Personen) bzw. das Aufhören der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen), durch freiwilligen Austritt, durch die Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen, ist aber dem Präsidium schriftlich anzuzeigen und befreit nicht von der Beitragszahlung für das laufende Vereinsjahr.

(3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist das Präsidium ohne Verständigung des betreffenden Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz mindestens zweimaliger Mahnung per Brief oder E-Mail durch zwei Jahre mit dem ihm nach diesen Satzungen obliegenden Zahlungen in Rückstand geblieben ist.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch das Präsidium kann erfolgen:

a) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind,

b) wegen beharrlicher Verletzung der in dieser Satzung verankerten Pflichten der Vereinsmitglieder (eine zumindest zweimalige oder aber trotz Abmahnung andauernde Verletzung muß vorliegen; eine schriftliche Abmahnung durch den Vorstand muß erfolglos geblieben sein)

c) wegen eines Verhaltens gemäß § 19 Abs 5.

(5) Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Präsidiums auch die Ehrenmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit aberkennen.

(6) Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

(7) Ausgeschlossene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Ordentliche Mitglieder leisten den fälligen Mitgliedsbeitrag.

(2) Fördernde Mitglieder entrichten die von der Generalversammlung festgesetzten Beträge, die aber unbegrenzt überschritten werden können.

(3) Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder sowie der zur Erlangung der Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied erforderliche Betrag wird von der Generalversammlung festgelegt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder, die Ehrenmitglieder und die Förderer haben das Stimmrecht in der Generalversammlung und bei brieflichen und elektronischen Abstimmungen (§ 11), sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Sämtliche Vereinsmitglieder haben das Recht auf die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, auf Einsichtnahme in die Protokolle, in die Rechnungsführung und über Antrag in der Generalversammlung auch in die übrigen Schriftstücke des Vereins.

(3) Die juristischen Personen zustehenden Rechte werden durch Vertreter/-innen ausgeübt, die sich mittels schriftlicher Spezialvollmacht ausweisen können. Bei Abstimmungen und Wahlen kommt juristischen Personen eine Stimme zu; ist die stimmführende Person gleichzeitig ordentliches Mitglied, hat sie demnach zwei Stimmen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern und sich an die Statuten des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

§ 11 Briefliche oder elektronische Abstimmungen

(1) Sofern eine Angelegenheit, die an sich der Generalversammlung vorbehalten wäre, den Aufschub bis zur nächsten Generalversammlung nicht duldet, und sofern diese Angelegenheit ihrer Natur nach eine „Ja/Nein“-Entscheidung erlaubt, kann das Präsidium auch eine Abstimmung per Brief oder E-Mail verfügen.

(2) Das Präsidium hat sicherzustellen, dass jedem Mitglied die Abstimmungsfrage brieflich oder per email an die letzte von ihm namhaft gemachte postalische oder elektronische Adresse zugestellt wird.

- (3) Für das Abstimmungsergebnis werden die innerhalb drei Wochen nach Aussendung einlangenden Antworten berücksichtigt.
- (4) Die Abstimmung ist gültig, wenn die Zahl der eingehenden Antworten ein Viertel der Zahl der Vereinsmitglieder übersteigt. Außer in Materien, die Zweidrittelmehrheit erfordern, entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (5) Hat das Präsidium begründete Zweifel an der Echtheit einer solchen Anzahl von Stimmen, die das Ergebnis beeinflussen könnten, und lassen sich diese Zweifel auch durch Rücksprache mit den betreffenden Mitgliedern nicht ausräumen, so hat das Präsidium die Abstimmung als ungültig auszusetzen.
- (6) Sämtliche Vorgänge im Rahmen solcher Abstimmungen sind vom/von der Schriftführer/-in zu protokollieren und bei der nächsten Generalversammlung zu berichten.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 13 und 14), das Präsidium (§§ 15 und 16), die Funktionsträger im Präsidium (§ 17), die Rechnungsprüfer (§ 18) und das Schiedsgericht (§ 19).

§ 13 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Jedes ordentliche Mitglied, jedes Ehrenmitglied und jedes fördernde Mitglied hat Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Generalversammlung. Eine Vertretung von Mitgliedern, die natürliche Personen sind, ist nicht zulässig. Eine Stimmübertragung ist möglich; dabei darf die Zahl der von einer natürlichen Person geführten Stimmen zwei nicht überschreiten. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Präsidium mindestens jedes zweite Jahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber das Präsidium beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen, wenn es von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Präsidium schriftlich beantragt wird, oder wenn es von den Rechnungsprüfer(n)-innen verlangt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Die Rechnungsprüfer/-innen können auch selbst eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Bei einer außerordentlichen Generalversammlung darf nur über die ausgesendete Tagesordnung verhandelt werden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch das Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens drei Tage vor Abhaltung derselben beim Präsidium schriftlich, per Telefax oder E-Mail eingereicht werden. Über deren Annahme oder Nichtannahme entscheidet die Präsidentin / der Präsident. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Das Präsidium kann zur Teilnahme an der Generalversammlung auch außenstehende Personen, die dem Vereine auf Grund ihrer Sachkenntnis oder ihrer Stellung im öffentlichen Leben mit ihrem Rat förderlich sein können, einladen. Solche Personen haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder (bzw. im Falle von juristischen Personen ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (oder vertretenen) Mitglieder beschlussfähig ist. In diesem Fall ist zur Beschlussfassung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die Generalsekretärin/der Generalsekretär, und dann die Vizepräsidentinnen/-präsidenten in der Reihenfolge ihrer Nominierung; wenn auch diese verhindert sind, wählen die anwesenden Präsidiumsmitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden.
- (8) Sofern in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, auf jeden Fall aber bei Wahlen und bei Entscheidungen gemäß § 6 Abs 1 ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
- (9) Über Anträge ist grundsätzlich in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt wurden. Über Gegenanträge oder Erweiterungsanträge zu einem gestellten Antrag („Hauptantrag“) ist jedoch vor dem Hauptantrag abzustimmen. Wird der Gegenantrag nicht angenommen, gilt der Hauptantrag als angenommen. Über die Qualifikation als „Gegenantrag“ oder „Erweiterungsantrag“ entscheidet die/der Vorsitzende.
- (10) Über den Ablauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der gefassten Beschlüsse und ihrer statutengemäßen Gültigkeit ermöglichen. Präsident/in und Schriftführer/in haben das Protokoll zu unterzeichnen und es der nächsten Generalversamm-

lung zur Kenntnis zu bringen. In entsprechender Weise muß auch das schriftliche Abstimmungsverhalten protokolliert werden.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Wahl des Präsidiums
- (2) Wahl der Rechnungsprüfer/-innen und des Schiedsgerichtes
- (3) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber
- (4) Beratung und Beschlussfassung über die vom Präsidium und von anderen Mitgliedern vorgelegten Anträge
- (5) Beschlussfassung über die jeweilige Anzahl der in § 15 Abs 1 genannten "weiteren" Präsidiumsmitglieder
- (6) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (7) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der mindesterforderlichen Beiträge für die Aufnahme als fördernde Mitglieder
- (8) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (9) Beschlussfassung über die organisatorischen Aktivitäten des Vereins
- (10) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein, die das übliche Ausmaß überschreiten
- (11) Änderung der Statuten (mit Zweidrittelmehrheit)
- (12) Erlassung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung und für das Präsidium
- (13) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit Zweidrittelmehrheit)

§ 15 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Generalsekretärin/dem Generalsekretär, einer/einem ersten und zweiten Vizepräsidentin/-en, einer/einem Schriftführer-in und der/dem Schatzmeister/in (Kassier/in), sowie höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Wird eine Person ohne aufrechten Mitgliederstatus gewählt, gilt sie mit Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Präsidium beginnt mit dem bei der angenommenen Wahl festgelegten Zeitpunkt. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Rücktritt, Amtsenthebung (Abs 9) oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit im Sinne des ABGB. Scheidet die Präsidentin/der Präsident oder die erste Vizepräsidentin/der erste Vizepräsident aus dem Amt, rücken die/der erste bzw. die/der zweite Vizepräsident(in) in diese Ämter nach. Scheiden Generalsekretär(in), Schriftführer(in) oder Schatzmeister(in) aus dem Amt, so ist vom Präsidium aus dem Kreis der weiteren Präsidiumsmitglieder (Abs 1) ein Ersatz zu wählen. Nimmt niemand die Wahl an, so kann vom Präsidium ein Wahlvorschlag aus dem Kreise der Vereinsmitglieder erstellt werden, der unter den Vereinsmitgliedern brieflich oder elektronisch zur Abstimmung gebracht wird (§ 11). Findet der Wahlvorschlag keine Mehrheit, kann das Präsidium einen neuen Wahlvorschlag erstellen. Unterschreitet das Präsidium insgesamt die Mindestzahl von sechs Mitgliedern, kann auf dieselbe Weise verfahren werden. Statt der brieflichen oder elektronischen Nachwahl kann auch eine außerordentliche Generalversammlung zur Nachwahl einberufen werden.
- (3) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die Wiederwahl ins Präsidium ist möglich, die Ämter von Präsident(in) und Generalsekretär(in) dürfen jedoch nicht länger als sechs Jahre in ununterbrochener Folge von derselben Person bekleidet werden.
- (4) Das Präsidium wird von der Präsidentin/dem Präsidenten, in deren/dessen Verhinderung von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär und den Vizepräsident/inn/en in der Reihenfolge ihrer Nominierung schriftlich, per email, Telefax oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Präsidiumsmitglieder muss die Einberufung des Präsidiums binnen vierzehn Tagen erfolgen.
- (5) Die Sitzungen des Präsidiums werden von der Präsidentin/dem Präsidenten geleitet, in deren/dessen Verhinderung von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär, den Vizepräsident/inn/en in der Reihenfolge ihrer Nominierung oder dem an Lebensjahren ältesten Präsidiumsmitglied.
- (6) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums genügt die einfache Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen. Eine schriftliche oder fernschriftliche Stimmübertragung für Teile von oder für gesamte Sitzungen ist zulässig. Keine Person darf jedoch mehr als eine übertragene Stimme führen.
- (7) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, die eine Überprüfung der gefassten Beschlüsse und ihrer statutengemäßen Gültigkeit ermöglichen. Das Protokoll ist von der Präsidentin / vom Präsidenten, von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär und von der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Das Präsidium ist berechtigt, auch nicht dem Verein zugehörige Personen, die auf Grund ihrer Sachkenntnis oder ihrer Stellung im öffentlichen Leben dem Verein durch ihren Rat förderlich sind, zu den Sitzungen beizuziehen. Das Präsidium kann diese auch zur Teilnahme an Ausschüssen und an der General-

versammlung einladen. Die betreffenden Personen haben sich jedoch jeweils nur zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt und ohne Stimmrecht zu äußern.

(9) Ein(e) Funktionsträger(in) im Präsidium, die/der trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seitens des restlichen Präsidiums ihre/seine Aufgaben gemäß §§ 16, 17 in gravierender Weise vernachlässigt, kann durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit des Amtes enthoben werden. Die Vereinsmitgliedschaft bleibt davon unberührt. Die Nachfolge im Amt ist nach § 15 Abs 2 zu bestimmen, eine allfällig nötige Wahl kann vom Präsidium jedoch auch an die Generalversammlung delegiert werden.

§ 16 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium ist das leitende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) die Einrichtung und Führung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben sowie Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung; die Aufstellung des alljährlichen Voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses; die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- (3) Vorbereitung von Anträgen für die Generalversammlung
- (4) Obsorge für den Vollzug der in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- (5) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 6)
- (6) Die Aufnahme von Förderern nach Überprüfung der Erfüllung der von der Generalversammlung diesbezüglich festgesetzten Mindestanforderungen
- (7) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung bzw. brieflicher oder elektronischer Abstimmung (§ 11) vorbehalten sind
- (8) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Generalversammlung und das Präsidium, die von der Generalversammlung zu beschließen ist
- (9) Festsetzung von Aufwandsentschädigungen; hiervon betroffene Präsidiumsmitglieder haben bei solchen Beschlüssen kein Stimmrecht und können vom Präsidium von der Teilnahme an den diesbezüglichen Beratungen ausgeschlossen werden.
- (10) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

§ 17 Obliegenheiten der Funktionsträger im Präsidium

- (1) Die Präsidentin/der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein in allen Belangen. Sie/er führt den Vorsitz im Präsidium und in der Generalversammlung.
- (2) Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, zeichnen die Präsidentin/der Präsident und die Generalsekretärin/der Generalsekretär, in Fällen, die eine finanzielle Verpflichtung einschließen, auch die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Alle anderen Schriftstücke unterzeichnet die Generalsekretärin/der Generalsekretär. Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Präsidiums.
- (3) Bei erheblicher Gefahr im Verzug für den Verein ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Die Generalsekretärin/der Generalsekretär hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend zu sorgen (insbesondere obliegt ihr/ihm der Schriftverkehr). Ferner obliegt ihr/ihm gemeinsam mit der Präsidentin/ dem Präsidenten und der Schriftführerin/dem Schriftführer die Ausfertigung der Protokolle im Präsidium.
- (5) Die Führung der Protokolle ist Aufgabe der Schriftführerin/des Schriftführers.
- (6) Der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
- (7) Sämtliche Funktionsträger/innen und Vereinsorgane sind verpflichtet, den jeweils übergeordneten und als solche amtierenden Funktionsträgern/innen sowie Vereinsorganen Rechenschaft abzulegen sowie für entsprechende Information und Kooperation zu sorgen.

§ 18 Rechnungsprüfer/-innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung jeweils für zwei folgenden Jahre gewählt bzw. bestätigt; sie dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfer(n)-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfer(n)-innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/-innen haben dem Präsidium und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer(n)-innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

(4) Für Beginn und Ende des Amtes als Rechnungsprüfer/-innen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs 2 sinngemäß.

§ 19 Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein vereinsinternes Schiedsgericht. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen 14 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als Schiedsrichter/in namhaft. Die beiden Schiedsrichter/innen haben sich dann über Aufforderung durch das Präsidium binnen 14 Tagen auf eine dritte Person als Vorsitzende(n) zu einigen, welcher dem Stand der Richter/innen, Staatsanwälte/-innen, Universitätslehrer/innen der Rechtswissenschaft, Notare/-innen oder Rechtsanwälte/-innen, nicht aber dem Verein angehören muß; bei Nichteinigung entscheidet unter den von den Schiedsrichtern zum Vorsitz vorgeschlagenen Personen das Los. Die drei Schiedsrichter/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Ist an einer aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeit das Präsidium als Organ beteiligt, so obliegt seine Vertretung im Schiedsgericht einer Rechtskonsultantin /einem Rechtskonsulenten. Diese/n bestimmt das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Vereinsmitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 20 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Generalversammlung beschlossen werden.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes fließt das Restvermögen humanitären Zwecken zu.